

ISOR aktuell

Informationsblatt der Initiativegemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der DDR e.V.

Nummer 2/93

April 1993

Wo stehen wir und wie geht es weiter?

von Prof. Dr. Wolfgang Edelmann

Aus früheren Informationen ist bekannt, daß durch Richtervorlagen dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt wurde, ob die Rentenkürzung auf 802 DM mit dem Grundgesetz vereinbar ist oder nicht. Bis jetzt haben sich die Richter in Karlsruhe dazu nicht geäußert.

Seit einiger Zeit hat das Bundesverwaltungsamt begonnen, Bescheide über die Überführung des Rentenanspruchs aus der Sonderversorgung in die Rentenversicherung zu erteilen. Andere Versorgungsträger haben bisher leider nur vereinzelt solche Bescheide erteilt. Diese Bescheide sind die Voraussetzung für die Neuberechnung der Rente. Sie sind aber auch die Grundlage für Klagen gegen die Rentenkürzung, die nach dem AAÜG alle Rentner der Sonderversorgungssysteme treffen soll.

Einen Anspruch auf Neuberechnung der Rente haben ab 01.01.1994 auch die Rentner der Versorgungssysteme der NVA, des Mdl und der Volkspolizei sowie der Zollverwaltung.

Damit ist einen Punkt erreicht, der es allen Rentnern ermöglicht, Klage gegen die verfassungswidrige Rentenkürzung zu erheben. Voraussetzung dafür ist der Bescheid zur Überführung des Rentenanspruchs aus der Sonderversorgung in die Rentenversicherung (gem. § 8 AAÜG).

Deshalb ist allen Mitgliedern, die Empfänger von Renten sind, zu empfehlen, mit Anträgen an die Versorgungsträger nachdrücklich einen Bescheid nach § 8 AAÜG zur Überführung ihres Rentenanspruchs aus der Sonderversorgung in die Rentenversicherung zu verlangen.

Viele Rentner haben auch einen Rentenanspruch aus zivilberuflicher Tätigkeit. Um möglichst bald eine Neuberechnung der Rente durch die BfA zu erreichen, sollte jeder Rentner jetzt einen Antrag auf Kontenklärung stellen. Dies ist bei der örtlich zuständigen Auskunfts- und Beratungsstelle der BfA möglich. Auch wer erst ab dem 01.01.1994 einen Antrag auf Neuberechnung seiner Rente stellen kann, sollte schon jetzt damit beginnen. Die Kontenklärung wird erfahrungsgemäß längere Zeit dauern.

Mancher Rentner der NVA, der Polizei oder des Zolls wird sagen:

Meine Rente ist immer noch ganz ordentlich, ich habe Zeit. Zum Nachdenken hier zwei Beispiele:

Ein Offizier erhält eine nicht angepaßte Rente von jetzt 1500 DM. Seine Rente könnte ohne Kürzung nach § 6 Abs. 2 und 3 AAÜG 1994 schon etwa 2000 DM betragen. Wegen der Kürzungsbestimmung des AAÜG muß er schon bald monatlich auf 500 DM Rente verzichten.

Ein einfacher Polizist, der früher 997 DM erhielt, erhält gegenwärtig eine anpassungsfähige Rente von 1073 DM ausgezahlt. Seine Neuberechnete Rente könnte bereits etwa 1350 DM betragen. Wegen der noch nicht durchgeführten Neuberechnung der Rente muß er also schon bald monatlich auf etwa 175 DM Rente verzichten.

Vorschuß auf eine neu beantragte Rente wird dynamisiert

Die BfA gewährt auf Antrag Vorschuß auf eine neu berechnete Rente. Bisher haben davon Rentner Gebrauch gemacht, die nach dem 01.01.1992 das Rentenalter erreicht haben. Wir haben festgestellt, daß die Vorschußzahlung sich durch die Renten-

Infopreis 0,00 DM : Gegen Spenden kein Einspruch !

passung laufend erhöht. Vorschuß auf die neu zu berechnende Rente ist also möglicherweise besser als die unveränderte Rente nach der Sonderversorgung. Vorschuß muß mit dem Antrag auf Neuberechnung der Rente ausdrücklich beantragt werden.

Die nächsten praktischen Schritte und die anwaltliche Unterstützung auf dem Rechtsweg

Um zur Neuberechnung seiner Rente zu kommen, braucht man jedoch erst einmal den Bescheid zur Überführung seines Rentenanspruchs aus der Sonderversorgung in die Rentenversicherung.

Wer sich gegen die in diesem Bescheid vorgenommene Kürzung des tatsächlichen Einkommens wenden will, sollte selbst Widerspruch einlegen. Danach kann man anwaltliche Betreuung in Anspruch nehmen. Das Nähere erfährt man bei seiner TIG.

Hier noch eine Bitte:

Zur Unterstützung der Anwälte sollten an deren Adresse immer zwei Kopien des Bescheids und des Widerspruchs gesandt werden. Wir bitten darum, mindestens zwei unterschriebene Vollmachten beizulegen. Wer bisher noch keine Klage wegen der Kürzung seiner Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrente erhoben hat, schicke bitte auch je eine Kopie aller Rentenunterlagen vom ersten Rentenbescheid an mit. Die Post kann direkt an das Anwaltsbüro adressiert werden.

(Rechtsanwälte Bleiberg und Schippert,
Kaiserdamm 105, 1000 Berlin 19)

Die Anwälte werden brieflich mitteilen, wann Klage erhoben wurde.

Nach einer Entscheidung des Gerichts wird jeder Kläger informiert. Wir bitten jedoch um Verständnis, wenn künftig das vollständige Urteil und die Berufungs- oder Revisionsschrift nicht mehr verschickt werden. So können wir viel Zeit und vor allem bedeutende Kosten sparen. Jeder behält natürlich sein Recht auf Information. Wer dazu seine Unterlagen einsehen will, möge dies mit dem Anwaltsbüro telefonisch vereinbaren. Dies ist aber erst zweckmäßig, nachdem eine Information der Anwälte zugegangen ist.

Klartext

Meldefristen und Rechenbeispiele

von Prof. Dr. Willi Hellmann

Viele Anfragen zu den Bestimmungen der Verordnung über nicht überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme der DDR vom 26. Juni 1992 sowie die auf deren Grundlage von den Versorgungsträgern an die Versorgungsempfänger/-innen her-

ausgegebenen Informationen zeigen unterschiedliche Auffassungen bzw. Auslegungen bezüglich der Handhabung oder Errechnung des Anrechnungsfreibetrags (Hinzuverdienstgrenze).

Als Hilfestellung für unsere Mitglieder einige Hinweise:

1

Der § 1 der o.g. Verordnung legt fest, daß die Bestimmungen nur für Versorgungsempfänger/-innen gelten, deren Versorgungsleistungen nicht in die Rentenversicherung überführt wurden, d.h. für Empfänger/-innen von

Übergangsrente,
Vorruhestandsgeld,
Invalidenrente bei Erreichen
besonderer Altersgrenzen,
befristeter erweiterter Versorgung,
Invalidenteil- und
Dienstbeschädigtenteilrente

im Sinne des § 9 Abs. 1 und 2 des AAÜG.

Im weiteren regelt die Verordnung die Anrechnung von Einkommen auf die o.g. Versorgungsleistungen, d.h. den Umfang evtl. Kürzung von Versorgungsleistungen. Für Dienstbeschädigtenteilrentner erfolgt keine Anrechnung von Einkommen, sofern keine weitere Versorgungsleistung erfolgt.

2

Nach § 4 ist das Einkommen den Rentenstellen der Versorgungsträger im Januar und Juli jeden Jahres über die jeweils 12 zurückliegenden Monate mitzuteilen. Gefordert wird teilweise auch eine Mitteilung, wenn kein Einkommen erzielt wurde.

Fällt bisher erzielt Einkommen, das über den Anrechnungsfreibetrag lag, weg, ist an die Rentenstelle des Versorgungsträgers ein schriftlicher Antrag gemäß § 4 Abs. 2 der o.g. Verordnung zu stellen, damit die Versorgungsleistung wieder in ursprünglicher Höhe gezahlt wird.

3

Bis zu welcher Höhe Nettoeinkommen erzielt werden kann (Anrechnungsfreibetrag), ohne daß die Versorgungsleistung sich ändert, ist jedem/r Versorgungsempfänger/-in aus dem Bescheid der Rentenstelle seines/ihrer Versorgungsträgers zur Versorgungsleistung zu entnehmen. Der darin für den 1.1.1992 festgelegte Anrechnungsfreibetrag ist unveränderlich und besitzgeschützt.

Der § 5 der o.g. Verordnung regelt hingegen die Errechnung des Anrechnungsfreibetrags für das nach dem 1.7.1992 erzielte Einkommen. Danach wird, sobald das Einkommen den besitzgeschützten Anrechnungsfreibetrag vom 1.1.1992 übersteigt, der Anrechnungsfreibetrag gem. § 5 der o.g. Verordnung in Abhängigkeit vom erzielten Einkommen errechnet.

Wie das erfolgt, sollen nachstehende Rechenbeispiele zeigen.

1. Beispiel

Bruttoeinkommen gem. § 2
der o.g. Verordnung 2000,00 DM
minus 35 % (laut Verordnung) 700,00 DM
Nettoeinkommen 1300,00 DM

Der Anrechnungsfreibetrag
(Hinzuverdienstgrenze) beträgt

- bei Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen 25 % vom Nettoeinkommen = 325,00 DM
- bei befristeter erweiterter Versorgung und Vorruhestandsgeld 30 % vom Nettoeinkommen = 390,00 DM
- bei Invalidenteilrente 45 % vom Nettoeinkommen = 585,00 DM
- bei Übergangsrente 77,5 % vom Nettoeinkommen = 1007,50 DM.

2. Beispiel:

Bruttoeinkommen gem. § 2
der o.g. Verordnung 1200,00 DM
minus 35 % (laut Verordnung) 420,00 DM
Nettoeinkommen 780,00 DM

Der Anrechnungsfreibetrag
(Hinzuverdienstgrenze) beträgt

- bei Invalidenrente bei Erreichen

besonderer Altersgrenzen
25 % vom Nettoeinkommen = 195,00 DM

- bei befristeter erweiterter Versorgung und Vorruhestandsgeld
30 % vom Nettoeinkommen = 234,00 DM

- bei Invalidenteilrente
45 % vom Nettoeinkommen = 351,00 DM

- bei Übergangsrente 77,5 % vom Nettoeinkommen = 604,50 DM.

3. Beispiel:

Bruttoeinkommen gem. § 2
der o.g. Verordnung 650,00 DM
minus 35 % (laut Verordnung) 227,50 DM
Nettoeinkommen 422,50 DM

Der Anrechnungsfreibetrag
(Hinzuverdienstgrenze) beträgt

- bei Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen 25 % vom Nettoeinkommen = 105,63 DM
- bei befristeter erweiterter Versorgung und Vorruhestandsgeld 30 % vom Nettoeinkommen = 126,75 DM
- bei Invalidenteilrente 45 % vom Nettoeinkommen = 190,13 DM
- bei Übergangsrente 77,5 % vom Nettoeinkommen = 327,44 DM.

(Fortsetzung folgt in Nr. 3/93)

Ein offenes Wort an die Jüngeren

Wer mehr als 10 Jahre Dienst geleistet hat, wird bei seiner Rente die Kürzung spüren. Mancher wird sagen, bis dahin läuft noch viel Wasser die Elbe hinunter. Ja, sein Problem wird durch den Erfolg der Rentner mit gelöst, die jetzt den beschwerlichen Weg über die Gerichte gehen, dies in hohem Alter, bei oft schlechter Gesundheit und mit derzeit kärglicher Rente. Solidarität ist eine Frage an Ehre und Gewissen. Jeder muß sie für sich beantworten. Die Alten brauchen jetzt den Beistand durch den Mitgliedsbeitrag, den moralischen Zuspruch und vielleicht auch den Rat der Jünge-

ren. Ihr Erfolg ist schließlich auch der der Jüngeren.

Mancher Jüngere könnte auch darum bangen, nicht rechtzeitig in den Besitz seines Bescheides zur Überführung seines Rentenanspruches aus der Sonderversorgung in die Rentenversicherung zu kommen. Selbstverständlich steht ihm ein solcher Bescheid gesetzlich zu. Wenn er aber jetzt schon beantragt werden würde, könnten die Versorgungsträger in ihrer Leistungsfähigkeit zum Nachteil der Rentner blockiert werden. Wir bitten deshalb im Interesse derer um Verständnis, die schon Rentner sind oder im Verlaufe des nächsten Jahres Rentner werden: Warten Sie bitte noch geraume Zeit mit Ihrer eigenen Antragstellung, wenn es bis zu Ihrer Rente

noch weit ist. Wir werden Sie informieren, sobald wir wissen, daß die Rentner im Besitz ihrer Bescheide sind. W.E.

Literaturhinweise zum Rentenrecht

"Die Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehem. DDR", herausgegeben 1992 von der BfA

"Fragen und Antworten zur Rentenüberleitung"

"150 Fragen zur Rentenversicherung" jeweils herausgegeben 1992 vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Anforderungen sind an den Herausgeber oder deren Außenstellen in den Bundesländern zu richten.

TIG in Kürze

Der Vorstand der Berliner TIG Friedrichsfelde/Karlshorst lädt jeden 3. Dienstag im Monat zu zwanglosem Treffen in den Senioren-Club Gundelfingerstr. (ab 19 Uhr) ein. Anwesend sind auskunftsfähige Vorstandsmitglieder. Willkommen sind auch Ehepartner, Bekannte aus dem Kreis ehemaliger Angehöriger der bewaffneten Organe.

Über die TIG Torgau in Sachsen berichtete die "Torgauer Allgemeine" (Ausgabe 8.1.93) u.a.: Im Kreis Torgau treffen sich fast 40 Mitglieder der Initiativgemeinschaft ... in unregelmäßigen Abständen in der Gaststätte "Mohrrübe"... Schon im Dezember 1991 gründeten vier ehemalige VP-Offiziere und ein Wachtmeister die TIG. Heute sitzen im Torgauer Vorstand Werner Flack, Hauptmann a. D. der Wasserschutzpolizei und sein Stellvertreter Gerhard Bormann, ehemaliger Gruppenpostenleiter.

Vertreter der Vorstände der TIG Berlin-Friedrichsfelde/Karlshorst der ISOR und der Kameradschaft Berlin-Lichtenberg des Bundeswehrverbandes führten am 2. März im Rahmen einer gemeinsamen Beratung einen Informationsaustausch über bisher von beiden Organisationen unternommene Aktivitäten zur Durchsetzung der gemeinsamen sozialen Interessen durch. Beide Gesprächspartner einigten sich auf die regelmäßige Fortsetzung der Kontakte.

Aus verschiedenen Zuschriften wurde uns bekannt, daß sich dieser Tage in Grimmen, Parchim, Gadebusch, Sondershausen, und Templin neue TIG konstituiert haben. Die Bildung weiterer TIG ist in Vorbereitung. Viel Erfolg!

Presse-Echo

In einem längeren Beitrag über die ISOR berichtete die OTZ Stadroda am 10.2.93 über die Vertreterversammlung in Gosen und hebt hervor: "Eindeutig wurde betont, daß ISOR für die ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe und der Zoll-

verwaltung der DDR keine Privilegien fordert, sondern ausschließlich die Gleichbehandlung mit allen Bürger der neuen Bundesländer. Sie wendet sich... gegen den Mißbrauch des Sozialrechts als kollektives politisches Strafrecht... Auch in unserer Region gibt es eine Territoriale Initiativgemeinschaft in Hermsdorf für den Stadtrodaer Raum."

In einem ganzseitigen Artikel informiert die Monatszeitschrift der DAG Kreis Fürstenwalde, Ausgabe Februar 1993 über ISOR. Es heißt darin u.a.: "Obwohl von den Medien dieses Landes nicht nur ignoriert, sondern durch bewußte Falschmeldungen in die "Stasi-Ecke" gestellt, hat sich die Interessenvertretung von anfänglichen 400 Mitgliedern auf derzeit über 14000 erhöht. Es gibt in allen neuen fünf Bundesländern und den Ostberliner Bezirken Territoriale Initiativgruppen, auch in unserem Kreis."

Auch in der Zeitung "Rostocker Blitz", die in Rostock und den umliegenden Kreisen erscheint, wurde ISOR e.V. am 28.2.93 in einem längeren Artikel vorgestellt.

Der Vorstand teilt mit

Mit der Vorstellung des neugewählten Vorstands der ISOR e.V. setzen wir unsere Berichterstattung zur Auswertung der ersten Vertreterversammlung fort.

In den Vorstand wurden gewählt:
Frau Astrid Karger, Berlin, die als Vorsitzende mit großer Mehrheit wiedergewählt wurde,
Herr Horst Bischoff, Berlin
Herr Helmut Eck, Potsdam
Herr Wolfgang Edelmann, Potsdam
Herr Werner Feigel, Chemnitz
Herr Siegfried Felgner, Schwerin
Herr Peter Fricker, Berlin
Herr Werner Graichen, Berlin
Herr Walter Handte, Gera
Herr Willi Hallmann, Berlin
Frau Christl Hennig, Berlin
Herr Volker Henter, Leipzig
Herr Hermann Herold, Schönebeck
Herr Johann Klatt, Rostock
Herr Fritz Laurich, Weißenfels
Herr Walter Menz, Tambach-Dietharz
Herr Horst Parton, Cottbus
Herr Franz Pieschel, Neubrandenburg
Herr Wilfried Rieckhoff, Frankfurt/Oder
Frau Beate Schenk, Berlin
Herr Helmut Simon, Suhl
Frau Charlotte Staudte, Dresden

Herr Helmar Tietze, Strausberg
Herr Werner Wunderlich, Berlin.
Als Stellvertretende Vorsitzende wurden gewählt:
Herr Peter Fricker
Herr Wolfgang Edelmann

Die Revisionskommission berichtet:

Die Revisionskommission kontrollierte am 18.3.1993 die abgeschlossenen Dienst-, Arbeits- und Aushilfsverträge sowie Lohnabrechnungen und die Reisekostenabrechnungen der Vorstandsmitglieder. Es konnte festgestellt werden, daß die geprüften Unterlagen den Rechtsvorschriften und den Beschlüssen der ISOR e.V. entsprechen. Formelle Beanstandungen wurden in der Beratung mit dem geschäftsführenden Vorstand am 22.3.1993 ausgewertet und beseitigt.

Zimmermann
Vorsitzender der RK

HERAUSGEBER:

Geschäftsführender Vorstand der Initiativgemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der DDR e.V.

Bankverbindung:
Berliner Sparkasse
Konto-Nr.: 171 302 0056
Bankleitzahl: 100 500 00

Geschäftsstelle der ISOR e.V.:
Siegfriedstr. 64
O-1130 Berlin
Postfach 0423
Telefon: 55 932 92

Öffentliche Sprechstunden:
Mittwoch 9 bis 13 Uhr
Donnerstag 16 bis 19 Uhr
Sprechstunde der Vorsitzenden:
jeden 4. Donnerstag im Monat
16 bis 19 Uhr

Bei namentlich gekennzeichneten Beiträgen sind die Autoren für deren Inhalt verantwortlich.

ISOR aktuell dient der Information von Mitgliedern der ISOR e.V. und interessierten Bürgern und kann nicht bei Behörden als rechtsverbindliche Auskunft benutzt werden.